

Info II, 2024/25
Emstek, den 9.09.24

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Es fällt auf, dass wir vermehrt Schülerinnen und Schüler mit einer Häufung von Fehltagen haben. Auch die Information an die Schule diesbezüglich läuft nicht immer zufriedenstellend. Deshalb erhalten Sie heute diesen Elternbrief.

Grundsätzlich handeln wir als Schule im Rahmen unserer Erziehungs- und Fürsorgepflicht deshalb ist es wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig und pünktlich in der Schule sind.

Folgende Regelungen gelten nach § 63 Schulpflicht (NSchG) 3.3:

- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden am Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen kann, muss der Schule der Grund sowie die voraussichtliche Dauer mitgeteilt werden. **Das muss am selben Tag morgens vor acht Uhr telefonisch oder per Mail erfolgen.**
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler drei Tage oder länger, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler unverhältnismäßig oft, verhängt die Schulleitung eine Attestpflicht, um die Schulpflichterfüllung sicherzustellen.
- Schülerinnen und Schüler mit **Attestpflicht** müssen dann die ärztliche Bescheinigung schon **ab dem ersten Tag** vorlegen.
- **Wichtig: Nach § 63 3.3.1 kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen – auch wenn das in Arztpraxen manchmal anders kommuniziert wird. Eventuelle Kosten einer solchen Bescheinigung tragen Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte.**
- Sollte eine Schülerin oder ein Schüler einen Arzttermin während der Schulzeit haben, ist es zwingend erforderlich, **vorher** im Sekretariat einen Antrag auf Beurlaubung zu stellen (erhältlich im Sekretariat oder auf unserer Homepage).
Gleiches gilt für Kuren oder z.B. die Teilnahme an einer Beerdigung.
- Bei einer **Häufung von unentschuldigten Fehltagen** geht eine Schulversäumnismeldung an den Landkreis und an das Jugendamt. Dieses kann ein Bußgeld zur Folge haben.

Außerdem:

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit krank wird, ist es notwendig, dass Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte **erreichbar sind** und Ihr Kind dann abholen können. Kranke Schülerinnen oder Schüler dürfen **nicht** alleine nach Hause gehen oder fahren.

Die Abholung sollte nur in äußersten Notfällen erfolgen! Besprechen Sie das bitte mit Ihrem Kind. Hier sind auch Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte gefragt!

Lassen Sie uns mit vereinten Kräften daran arbeiten, die Fehlzeiten unserer Schülerinnen und Schüler wieder drastisch zu reduzieren. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Herzliche Grüße,
K. Bocklage (Schulleiterin)